



Landtag Brandenburg, Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Petitionsausschuss

Herrn
Frank Schultz
Münchehofer Straße 9
15374 Müncheberg

Der Vorsitzende
Udo Wernitz, MdL

Datum: 15.10.2025

Ihre Petition vom 26.05.2025, eingegangen am 26.05.2025
Pet.-Nr. 275/8

Planungen zur Errichtung von Solarparks in einem Naturpark

Sehr geehrter Herr Schultz,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 12. Sitzung am 14. Oktober 2025 mit Ihrer vorstehenden Petition befasst. Hierzu lag ihm eine Stellungnahme vom Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) vor.

Bevor sich der Ausschuss zu Ihrem Anliegen äußert, dankt er für Ihr Engagement zum Schutz der Märkischen Schweiz. Grundsätzlich vermag der Petitionsausschuss Ihre Bedenken, welche aus der Kommerzialisierung von Natur- und Umweltschutzaspekten am Beispiel von Photovoltaikanlagen resultieren, nachzuvollziehen. Allerdings gestaltet sich die aktuelle Rechtslage nach Ansicht des Ausschusses bereits in der im Folgenden dargestellten Weise, dass damit den von Ihnen befürchteten Entwicklungen hinreichend vorgebeugt scheint.

Bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) handelt es sich um Prozesse, welche die kommunale Selbstverwaltung berühren. Zum Kernbereich des verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrechts gehört vor allem auch die kommunale Planungshoheit. Die Kommunen können in diesem Bereich einen weitgehenden Gestaltungsspielraum für sich beanspruchen. Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen dürfen sie eigenverantwortlich entscheiden, ob, wo und in welcher Intensität sie welche Nutzung in ihrem Gemeindegebiet zulassen möchten. Im Baugesetzbuch ist entsprechend verankert, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen sind. Für die Errichtung von PV-FFA muss in der Regel zunächst über die Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Baurecht geschaffen werden. Diese Verfahren unterliegen komplexen Anforderungen. Auch umwelt- und naturschutzrechtliche Belange sind dabei zu berücksichtigen. Das Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen öffentlichen Belangen muss im Rahmen einer Abwägung gelöst werden. Erst nach der Änderung eines Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans kann eine Baugenehmigung erteilt werden.



Landtag Brandenburg
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Telefon 0331 966- 1135
Telefax 0331 966- 1139

Internet: www.landtag.brandenburg.de
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

Bauliche Anlagen in Schutzgebieten unterliegen strengen rechtlichen Vorgaben, da sie regelmäßig mit den jeweiligen Schutzzwecken kollidieren. Das Gebiet des Naturparks Märkische Schweiz ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone) weist den Schutzstatus eines Naturschutzgebietes (NSG) und die Schutzzone III (Erholungszone) den eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) von zentraler Bedeutung auf. Zudem ist der gesamte Naturpark als Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) geschützt. Je nach Schutzkategorie gelten differenzierte rechtliche Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit baulicher Vorhaben.

In der Schutzzone III des Naturparks (LSG) ist die Errichtung baulicher Anlagen nur unter engen Voraussetzungen genehmigungsfähig. Eine Genehmigung kann lediglich dann erteilt werden, wenn das geplante Vorhaben dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung, technischen Infrastruktur und visuellen Wirkung beeinträchtigen PV-FFA in der Regel das Landschaftsbild erheblich. Eine Genehmigung nach der Naturparkverordnung ist daher regelmäßig für PV-FFA nicht möglich.

Bauleitpläne, die LSG-Flächen von mehr als fünf Hektar in Anspruch nehmen, bedürfen gemäß § 6 Absatz 1a der Naturparkverordnung der Zustimmung des MLEUV als Ordnungsgeber. Nach Maßgabe des Entschließungsantrags der letzten Legislaturperiode „Photovoltaik-Potenziale landesweit besser nutzen“ (LT-Drucksache 7/7609) wurden Leitlinien entwickelt, die eine standortbezogene Öffnung großräumiger LSG für PV-FFA für Kommunen oder Landwirtschaftsbetriebe die weit überwiegend in LSG liegen, ermöglichen.

Seit Januar 2024 werden die „Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG)“ angewandt. Diese sind in drei thematisch gegliederten Steckbriefen nach Anlagentypen aufbereitet. Sie enthalten die maßgeblichen Beurteilungskriterien und dienen dem MLEUV als Bewertungsmaßstab im Rahmen des Zustimmungsverfahrens. Die Rahmenbedingungen sind online abrufbar unter: <https://mleuv.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/bauleitplanung-in-lsg/>.

Innerhalb der Schutzzone III des Naturparks Märkische Schweiz wurden nach Auskunft des Ministeriums bisher zwei Voranfragen auf Zustimmung zu Bebauungsplänen gestellt. Die Verfahren sind noch nicht abschließend entschieden bzw. befinden sich noch in Bearbeitung. Es handelt sich in beiden Fällen um Bebauungspläne, die einerseits eine gewerbliche Entwicklung, andererseits auch die Errichtung von kleineren PV-FFA vorsehen. Beide Bebauungspläne grenzen unmittelbar aneinander an und überplanen das Gelände der ehemaligen Militärliegenschaft im Roten Luch, um eine zivile Nachnutzung dieser Konversionsfläche zu ermöglichen. Diese Konstellation deckt sich nach Ansicht des Ausschusses mit den von Ihnen verfolgten Nutzungszielen.

Bauleitpläne, deren Plangebiet weniger als fünf Hektar LSG-Fläche in Anspruch nehmen, bedürfen keiner Zustimmung durch das MLEUV als Ordnungsgeber. Vielmehr ist in diesen Fällen ein sog. Planen in die Befreiungslage möglich, wobei die Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) objektiv vorliegen müssen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt die zuständige untere Naturschutzbehörde hierzu eine Stellungnahme ab.



In der Schutzzone II des Naturparks Märkische Schweiz (NSG) besteht ein grundsätzliches Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. PV-FFA stellen bauliche Anlagen dar und sind daher im NSG grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG möglich.

Darüber hinaus ist der Naturpark nahezu vollständig Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG). Die Zulässigkeit von (Bau-)Vorhaben richtet sich hier zusätzlich nach § 34 BNatSchG. Danach sind Planungen und Projekte in einem VSG oder in der Nähe eines VSG nur dann zulässig, wenn mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen, den verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für das Europäische Vogelschutzgebiet zu erreichen, nicht gegeben sind.

Nicht unerwähnt lassen möchte der Petitionsausschuss einen Hinweis auf die aktuelle Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. In seiner 17. Plenarsitzung am 16. Juli 2025 hat der Landtag das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt beschlossen, das in seinem Artikel 2 unter engen Voraussetzungen eine Genehmigungsfreistellung für Agri-Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten vorsieht, welche nicht zugleich Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes sind.

In der Zusammenschau der vorstehenden Regelungen vertritt der Petitionsausschuss den Standpunkt, dass Ihren dargestellten Befürchtungen bereits mit den vorhandenen Regularien wirksam begegnet werden kann. Er schließt damit die Bearbeitung Ihrer Petition ab.

Mit freundlichen Grüßen


Udo Wernitz